

Richtlinien zur Vereinsförderung

vom 15. September 2004

Stand 1. Januar 2009

Die Arbeit der Vereine in der Gemeinde bildet für Bürger und Einwohner mit ihren vielfältigen Belastungen in Alltag, Beruf und Umwelt einen wichtigen Ausgleich. In unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung sollen sie sich frei entfalten. Aufgabe der Gemeinde ist es daher, den Vereinen gute Entwicklungsbedingungen zu bieten.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Um die gegebene und wünschenswerte Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es notwendig, die Vereine weiterhin in die Lage zu versetzen, ihren satzungsmäßigen Aufgaben gerecht zu werden. Dies kann nicht allein durch finanzielle Zuschüsse geschehen, sondern vollzieht sich weitgehend in der kostengünstigen Überlassung gemeindeeigener Grundstücke, Räume und Anlagen für den laufenden Vereinsbetrieb und die gezielte Förderung des Vereinslebens.

Zu diesem Zweck wird entsprechend der Anlage 1 unterschieden zwischen

- Sportvereinen,
- Musikvereinen (einschl. Gesangvereine)
- sonstigen Vereinen, Organisationen und karitativen Verbänden.

Von den Förderungen ausgenommen sind Vereine oder Gruppen mit politischen Zielen oder wirtschaftlichen Betätigungen und solche, die ausdrücklich ausgenommen wurden.

2. Rechtsansprüche

Diese Richtlinien haben das Ziel, eine möglichst gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Vereine durch die Gemeinde zu ermöglichen.

Auf die im Folgenden aufgeführten finanziellen Zuwendungen und Überlassungen öffentlicher Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch. Finanzielle Förderungen können nur erfolgen, soweit im Haushaltsplan der Gemeinde entsprechende Mittel bereitgestellt werden.

Die Gemeinde Empfingen führt ein „Verzeichnis der Empfänger Vereine“ (Anlage 1), in das alle örtlichen Vereine und Institutionen im Sinne dieser Richtlinien aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat auf Antrag. Gefördert werden kann nur, wer in diesem Verzeichnis enthalten ist.

Die Freiwillige Feuerwehr, die Volkshochschule, die Musikschule und sonstige Bildungseinrichtungen werden außerhalb dieser Richtlinien gefördert.

Fördervereine erhalten keine Förderung nach diesen Richtlinien.

3. Beitrag zu Veranstaltungen

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine im sportlichen, kulturellen und kirchlichen Leben der Gemeinde aktiv sind und durch geeignete Beiträge die Gemeinschaft bereichern.

II. Fördergrundsätze

1. Vereinsförderung

Gefördert werden nur Vereine und Organisationen,

- 1.1 die ihren Sitz im Gemeindegebiet Empfingen haben,
- 1.2 deren Haupttätigkeitsfeld im Gemeindegebiet Empfingen liegt,
- 1.3 die mehr als 15 aktive Mitglieder haben und deren Mehrheit Einwohner der Gemeinde Empfingen sind und
- 1.4 die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Jugendförderung wird abweichend hiervon auch solchen Vereinen gewährt, deren Mehrheit nicht Einwohner der Gemeinde Empfingen sind.

Alle Fördermittel werden nur an Vereine, nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

Neugründungen bestehender Vereinsarten werden erst im dritten Jahr ihres Bestehens gefördert.

2. Art der Förderung

Die Förderung wird gewährt in Form von

- 2.1 Geldleistungen und
- 2.2 Sachleistungen

3. Wirtschaftliche Betätigung des Vereins

Maßnahmen, die der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins dienen, werden nicht gefördert.

III. Förderung

1. Geldleistungen

1.1 Regelmäßige Geldleistungen

Die Gemeinde gewährt an die Vereine jährliche Zuschüsse, welche in Regel-, Jugend- und Kulturförderungen unterschieden werden. Die jeweilige Höhe der Förderung ist in der Anlage 1 aufgelistet.

a) Regelförderung

Die Vereine erhalten zur teilweisen Deckung der laufenden Kosten einen Grundbetrag.

b) Jugendförderung

Die Gemeinde fördert insbesondere die Ausbildung und Betreuung von Kindern, Schülern und Jugendlichen. Die Förderung erstreckt sich auf einen Personenkreis bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Für jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr erhalten die Vereine deshalb zusätzlich zur Regelförderung einen weiteren Zuschuss (Jugendförderung). Stichtag für die Bemessung ist jeweils der 1. Januar für das laufende Jahr.

c) Kulturförderung

Die Gemeinde fördert die kulturellen Vereine mit einem zusätzlichen Barzuschuss (Kulturförderung).

1.2 Einmalige Zuwendungen

a) Zuschuss zu Beschaffungen

Die Gemeinde gewährt in besonderen Fällen einmalige Zuschüsse zu langlebigen und außergewöhnlichen Beschaffungen (z.B. Uniformen, Erstausrüstungen), sofern deren Notwendigkeit nachgewiesen ist. Die Höhe der Zuschüsse beträgt in der Regel 10% der anerkannten zuschussfähigen Anschaffungskosten.

Anschaffungen mit einem Wert unter 3.000 EUR sind bereits durch die Regelförderung abschließend bezuschusst.

b) Zuschuss zu Bau-Investitionen

Beim (Neu-)Bau von Vereinsgebäuden und –anlagen und wesentlichen Erweiterungen gewährt die Gemeinde zu den Kosten der Errichtung einen Zuschuss. Er wird jeweils im Einzelfall vom Gemeinderat festgesetzt und beträgt in der Regel 10% der anerkannten zuschussfähigen Baukosten, höchstens jedoch 10.000 EUR.

1.3 Bedingungen für Geldleistungen

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dazu sind der Gemeinde prüffähige Unterlagen zu übergeben.

Für die Gewährung der Regel- und Jugendförderung haben die Vereine der Gemeinde detaillierte Listen mit (aktiven) Mitgliedern zu übergeben.

Einzelförderungen sind vor Beginn einer Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen. Die Vereine können Zuwendungsanträge für eingehend begründete Beschaffungs- oder Baumaßnahmen nur für das folgende Jahr stellen.

Die Empfänger von Fördermitteln sind verpflichtet, der Gemeinde alle Unterlagen, die Voraussetzungen für die Bewilligungen der Zuschüsse waren, zur Einsicht vorzulegen und die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse zu belegen.

2. Sachleistungen

2.1 Überlassung von Grundstücken, Räumen und Sporthallen der Gemeinde

Grundstücke

Die Gemeinde überlässt den Vereinen im Rahmen ihrer Möglichkeiten pachtfrei Grundstücke zur Errichtung von Vereinsgebäuden und –anlagen. Die Vereinsgebäude und –anlagen sind von den Vereinen auf ihre Kosten instand zu halten und zu bewirtschaften. Die anfallenden öffentlichen Abgaben tragen die Vereine.

Die Überlassung von Grundstücken wird jeweils in Überlassungsverträgen geregelt.

Räume (Zehntscheuer, Rathaus Wiesenstetten, WC-Haus beim Festplatz)

Soweit es der Gemeinde möglich ist, überlässt sie den Vereinen für den Übungsbetrieb oder zu Lagerzwecken Räume in öffentlich genutzten Gebäuden.

Sporthallen, Schwimmbad

Die Sporthallen der Gemeinde (Turn- und Sporthallen, Lehrschwimmbecken) werden den Vereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb überlassen, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Sportunterrichts der Schule möglich ist.

Die Gemeindeverwaltung erstellt für den Übungs- und Wettkampfbetrieb einen Belegungsplan. Das Benutzungsentgelt für diese Sportanlagen richtet sich nach den Entgeltordnungen der Gemeinde.

2.2 Unterhaltung gemeindeeigener Sportplätze

a) Rasenspielfelder und Kleinspielfeld beim Schul- und Sportzentrum

Sportplätze im Eigentum der Gemeinde, die der Schule oder der Allgemeinheit ständig zur Verfügung stehen, werden von der Gemeinde gepflegt und gewartet. Die Gemeinde übernimmt die Reparatur- und Instandsetzungsarbeit, auch bei Sanierungen. Für die Benutzung dieser von der Gemeinde gepflegten Anlagen erhebt die Gemeinde von der Sportgemeinschaft Empfingen (SGE) ein Pflegegeld in Höhe von 10% der angefallenen Unterhalts- und Sanierungskosten.

b) Kunstrasen-Sportplatz im Gewann Täle

Die Gemeinde hat der Sportgemeinschaft Empfingen im Gewann Täle das Grundstück zum Bau eines Kunstrasenplatzes (vereinseigene Anlage) für den Übungs- und Wettkampfbetrieb verpachtet. Aufgrund der pachtfreien Überlassung des Grundstücks und des hohen Investitionszuschusses der Gemeinde zum Bau des Platzes und anstelle eines Pflegegeldes an die Gemeinde pflegt, wartet und übernimmt die SGE die Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an diesem Platz und trägt die laufenden Kosten.

3. Sonstige Fördermöglichkeiten

3.1 Förderung für Ehrungen, usw.

Auf Antrag werden bei Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung Preise, Pokale und sonstige Geldwert-Auszeichnungen oder Ehrungen über die in diesen Richtlinien genannte Förderung hinaus bis zur Höhe von 100 EUR/Jahr ohne Anrechnung auf sonstige Förderungen gewährt.

3.2 Vereinsjubiläen

Aus Anlass von Jubiläen werden den Vereinen, nicht jedoch einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben für folgende Jubiläen gewährt:

• 25-jähriges Jubiläum	150 EUR
• 50-jähriges Jubiläum	300 EUR
• 75-jähriges Jubiläum	450 EUR
• 100-jähriges und alle weiteren 25-jährige Jubiläen	600 EUR

Die Zuwendung erfolgt nur, wenn der Verein durch eine offizielle Jubiläumsveranstaltung an die Öffentlichkeit tritt.

3.3 Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereine

Die Gemeinde unterstützt Gemeinschaftsveranstaltungen der Vereine (z.B. Dorffest) wohlwollend in Form von Bar- oder Sachleistungen.

IV. Inkrafttreten

Die vorstehenden Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Empfingen, den 15. September 2004

gez.

Schindler
- Bürgermeister -

Anlage 1 zu den Richtlinien zur Vereinsförderung

Verzeichnis der Empfänger Vereine

Regelmäßige Geldleistungen

(mit Zahl der Jugendlichen von 2009 als Beispiel)

Art	Kategorie	Verein	Hinweis	Regel-förderung	Anzahl JgdL. ^{1) 2)}	Betrag/ JgdL.	Jugend-förderung	Kultur-förderung	Förder-Summe
1	Sportverein	Badmintonverein BEMWIDO		120,00 €	42	14,40 €	610,00 €		730,00 €
1	Sportverein	Radfahrverein Adler Empfingen		120,00 €	25	14,40 €	360,00 €		480,00 €
1	Sportverein	Reit- und Fahrverein Wehrstein		120,00 €	16	14,40 €	240,00 €		360,00 €
1	Sportverein	Schützenverein Freischütz Empfingen		120,00 €	6	14,40 €	90,00 €		210,00 €
1	Sportverein	Sportgemeinschaft Empfingen	3)	120,00 €	293	14,40 €	4.220,00 €		4.340,00 €
1	Sportverein	Tennis-Club Empfingen		120,00 €	75	14,40 €	1.080,00 €		1.200,00 €
2	Musikverein	Narrenzunft/Trachtengruppe Empfingen	3)	120,00 €	114	14,40 €	1.650,00 €	600,00 €	2.370,00 €
2	Musikverein	Männergesangverein Liederkranz Empfingen		120,00 €	0	18,00 €	0,00 €	240,00 €	360,00 €
2	Musikverein	Musikverein Empfingen		120,00 €	29	18,00 €	530,00 €	1.200,00 €	1.850,00 €
2	Musikverein	Musikverein Wiesenstetten		120,00 €	59	18,00 €	1.070,00 €	720,00 €	1.910,00 €
3	Sonstiger Verein	DRK-Ortsgruppe Wiesenstetten		120,00 €	0	6,00 €	0,00 €	0	120,00 €
3	Sonstiger Verein	DRK-Ortsverein Empfingen		120,00 €	19	6,00 €	120,00 €		240,00 €
3	Sonstiger Verein	Fischereiverein Anker Empfingen		120,00 €	5	6,00 €	30,00 €		150,00 €
3	Sonstiger Verein	Heimatkreis Empfingen		120,00 €	0	6,00 €	0,00 €		120,00 €
3	Sonstiger Verein	Jugend- und Kulturverein Empfingen		120,00 €	18	6,00 €	110,00 €		230,00 €
3	Sonstiger Verein	KJG Empfingen		120,00 €	41	6,00 €	250,00 €		370,00 €
3	Sonstiger Verein	KJG Wiesenstetten		0,00 €	0	6,00 €	0,00 €		0,00 €
3	Sonstiger Verein	Kleintierzuchtverein Empfingen		120,00 €	23	6,00 €	140,00 €		260,00 €
3	Sonstiger Verein	Obst- und Gartenbauverein Empfingen		120,00 €			0,00 €		120,00 €
3	Sonstiger Verein	VdK-Ortsgruppe Empfingen		120,00 €			0,00 €		120,00 €
3	Sonstiger Verein	Fischerfreunde Schwabenweiher		0,00 €			0,00 €		0,00 €
3	Sonstiger Verein	Förderverein des MV Wiesenstetten		0,00 €			0,00 €		0,00 €
3	Sonstiger Verein	Förderverein Radsport Empfingen		0,00 €			0,00 €		0,00 €
3	Sonstiger Verein	IHGV Empfingen		0,00 €			0,00 €		0,00 €
3	Sonstiger Verein	Kirchlicher Bauförderverein Empfingen		0,00 €			0,00 €		0,00 €
4	Kein Verein	Vereinigte Vereine Empfingen		0,00 €			0,00 €		0,00 €
4	Kein Verein	Feuerwehr Empfingen		0,00 €			0,00 €		0,00 €
4	Kein Verein	Feuerwehr Wiesenstetten		0,00 €			0,00 €		0,00 €
4	Kein Verein	Guggenmusik Wiesenstetten		0,00 €			0,00 €		0,00 €
	Summe bisher	29		2.280,00 €	765		10.500,00 €	2.760,00 €	15.540,00 €

¹⁾ Die Anzahl der Jugendlichen und damit die Höhe der Jugendförderung wird jährlich zum 1. Januar ermittelt.

²⁾ Hier musterhaft angegeben ist die Anzahl der Jugendlichen zum 01.01.2009. Diese Anzahl ergibt sich aus den Meldungen der Vereine zum 01.01.2009.

³⁾ Der Verein betreibt Jugendarbeit in unterschiedlichen Abteilungen. Die Jugendlichen werden deshalb ohne Unterscheidung pauschal einer Kategorie zugeordnet.